



BAGFW-Rundschreiben

zur urheberrechtlichen Vergütung für Musikwiedergabe in Aufenthalts- /Gemeinschaftsräumen in gemeinnützigen Einrichtungen der Altenhilfe einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens sowie anderen Organisationen mit vergleichbarem Charakter

Betrifft: Änderung der Rechtsprechung

Die BAGFW hat mit der GEMA einen aktuell gültigen Gesamtvertrag, der sich u.a. auf die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten bei öffentlichen Musikwiedergaben in Aufenthalts-/Gemeinschaftsräumen bezieht (<http://www.bagfw.de/aktivitaeten/detail/article/die-neuen-gesamtvertraege-fuer-den-bereich-der-altenhilfe-und-aehnlichne-einrichtungen-mit-den-verwe/>)

Dies betrifft vor allem die Tarife

R – Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen

FS – Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

M-U – Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (ohne Veranstaltungsscharakter) in Aufenthalts- und Warteräumen

T-R – Regelmäßige Filmvorführungen

BT – Musikwiedergabe von Bildtonträgern

Der GEMA sind das Inkasso von der GVL und der VG Wort¹ für ihnen zustehende Leistungsschutzrechte übertragen. Hier werden zusätzlich Zuschläge von den Wiedergabetarifen erhoben. Das Gleiche gilt für die Rechte der VG Media.

Soweit mit der GEMA Lizenzvereinbarungen über den VG Media Tarif „Wiedergabe von Funksendungen“ in Höhe von einem 15 %-igen Aufschlag für die Radiowiedergabe und 25 % für die Fernseh wiedergabe abgeschlossen wurden, gelten die nachstehenden Ausführungen entsprechend.

Grundlage des Vertrags ist insoweit das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach der BGH-Entscheidung vom 12. Juli 1974 zu Gemeinschaftsräumen in Altenheimen.

Mit Urteil vom 18.06.2015 (Az. I ZR 14/14) hat der Bundesgerichtshof (BGH) das Recht der öffentlichen Wiedergabe neu ausgerichtet. Er hat entschieden, **dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Zahnarztpraxen im**

¹ Die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) nimmt die Zweitverwertungsrechte für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller wahr, insbesondere für die Wiedergabe von Fernseh- und Rundfunksendungen über Tonträger. Die **VG Wort** nimmt die Rechte von Autoren und ihrer Verlage wahr.

Allgemeinen nicht als öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG anzusehen ist. Die Entscheidungsgründe liegen erst seit Ende des Jahres 2015 vor. Das Urteil beruht auf der Neuausrichtung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch die zunehmende Rechtsprechung des EuGH, im konkreten Fall der Entscheidung vom 15.03.2012, Az.: C-135/10, SCF./Del Corso, zu Warteräumen in Zahnarztpraxen.

Sachverhalt

Im Jahre 2003 hatte ein Zahnarzt mit der GEMA einen Lizenzvertrag für seine Praxis geschlossen, in deren Wartebereich Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertragen wurden. Während eines Rechtsstreits mit der GEMA kündigte der Zahnarzt den Lizenzvertrag aufgrund des o. g. Urteils des EuGH im Dezember 2012 fristlos.

Am Ende des Instanzenzuges stellte der BGH nunmehr fest, dass der GEMA gegenüber dem beklagten Zahnarzt kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung zustehe. Beim Abschluss des Lizenzvertrages im Jahre 2003 habe es der damaligen Rechtslage entsprochen, dass die Lautsprecherübertragung von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) darstellte, die zum einen in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken eingreife, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen, und zum anderen einen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung begründete, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehmbar gemacht würden.

Diese frühere Rechtslage habe sich durch das o. g. Urteil des EuGH geändert. Mit Blick auf diese Entscheidung könne die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Zahnarztpraxen im Allgemeinen nicht mehr als öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Absatz 3 UrhG angesehen werden. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe sei in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien der Europäischen Union und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH auszulegen.

Folgerungen aus der neuen Rechtsprechung des BGH

Danach erfordert die Beurteilung, ob ein Sachverhalt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100/EWG (jetzt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG) darstellt, eine individuelle Beurteilung, bei der die drei (nachfolgend aufgeführten) unselbstständigen und miteinander verflochtenen Kriterien einzeln und in ihrem Zusammenwirken miteinander zu berücksichtigen sind, da sie – je nach Einzelfall – in sehr unterschiedlichem Maße vorliegen könnten.

Eine solche „öffentliche Wiedergabe“ hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erstens, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werde, um Dritten einen Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen, den diese ohne sein Zutun nicht hätten.
- Zweitens sei der Begriff „Öffentlichkeit“ nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vieler Personen erfüllt. Um eine „unbestimmte Zahl po-

tentieller Adressaten“ handle es sich, „wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolge, also nicht auf besondere Personen beschränkt sei, die einer privaten Gruppe angehörten.“ Mit dem Kriterium „recht viele Personen“ sei gemeint, dass der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle enthalte und eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen ausschließe. Zur Bestimmung dieser Zahl von Personen sei die kumulative Wirkung zu beachten, die sich aus der Zugänglichmachung der Werke bei den potentiellen Adressaten ergäbe. Dabei komme es darauf an, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk hätten.

- Drittens sei es nicht unerheblich, ob die betreffende Nutzungshandlung Erwerbszwecken diene. Das setze voraus, dass sich der Nutzer gezielt an das Publikum wende, für das die Wiedergabe vorgenommen werde, und dieses für die Wiedergabe aufnahmebereit sei und nicht nur zufällig erreicht werde.

Nach Auffassung des BGH könne es im zu entscheidenden Fall offen bleiben, ob eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG zwingend voraussetze, dass die Wiedergabe Erwerbszwecken diene, da jedenfalls eine andere – zwingende – Voraussetzung einer öffentlichen Wiedergabe im Streitfall nicht erfüllt sei.

Nicht erfüllt seien diese Voraussetzungen bei einer Wiedergabe von Funksendungen durch einen Zahnarzt an die Patienten seiner Praxis. Die Patienten eines Zahnarztes bildeten üblicherweise eine bestimmte Gesamtheit potentieller Leistungsempfänger, da andere Personen grundsätzlich keinen Zugang zur Behandlung durch den Zahnarzt hätten. Zudem sei die Zahl der Patienten, für die ein Zahnarzt denselben Tonträger hörbar mache, unerheblich oder sogar unbedeutend, da der Kreis der gleichzeitig in der Praxis anwesenden Personen im allgemeinen sehr begrenzt sei und aufeinander folgende Patienten in aller Regel nicht Hörer derselben Tonträger seien, insbesondere wenn diese über Rundfunk wiedergegeben würden.

Als maßgeblich wurde die Feststellung zugrunde gelegt, dass die Patienten eines Zahnarztes „üblicherweise eine Gesamtheit von Personen bildeten, deren Zusammensetzung weitgehend stabil sei, der Kreis der gleichzeitig in der Praxis eines Zahnarztes anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt sei und die aufeinanderfolgenden Patienten sich in der Anwesenheit abwechselten“.

Es stellt sich die Frage, ob diese geänderte Rechtsprechung auch auf die Musiknutzung in Aufenthaltsräumen in stationären Altenhilfeeinrichtungen übertragbar ist.

Überholt ist jedenfalls die bisherige Rechtsprechung des BGH zu Fernseh wiedergaben im Gemeinschaftsraum eines Altenwohnheims (BGH, Urt. v. 12.07.1974, I ZR 68/73). Dort hatte der BGH noch einen engen gegenseitigen Kontakt der Bewohner gefordert, um die „Öffentlichkeit“ und damit einen Verwertungstatbestand auszuschließen. Vergleichbare strenge Voraussetzungen sind nach der jüngeren Entwicklung der EuGH/BGH Rechtsprechung zu Warteräumen in Zahnarztpraxen nicht zu erwarten.

Ob eine öffentliche Wiedergabe damit bei Aufenthaltsräumen in Altenhilfeeinrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen ist, bleibt jedoch auch nach dieser aktuellen Rechtsprechung unsicher. Sowohl BGH als auch EuGH heben in ihren Entscheidungen die Notwendigkeit „individueller Beurteilung“ hervor. Damit hängt die rechtliche Beurteilung von den Besonderheiten des Einzelfalls ab, insbesondere der Beschaffenheit der einzelnen Einrichtungen (Größe des Aufenthaltsraums, Anzahl der Aufenthaltsräume, Fluktuation der Bewohner, Anwesenheit Dritter etc.).

Gleichwohl sprechen aus Sicht der BAGFW gute Argumente für eine Übertragbarkeit der neuen Rechtsprechung auf Aufenthaltsräume in Altenhilfeeinrichtungen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bewohner und Bewohnerinnen einer Einrichtung der Altenhilfe mit den sie betreuenden Mitarbeitern und sie besuchenden Angehörigen, die die Gemeinschaftsräume aufsuchen, eine Gesamtheit von Personen bilden, die weitgehend stabil ist, jedenfalls nicht weniger stabil als der Kreis derer, die sich üblicherweise in Warteräumen einer Zahnarztpraxis aufhalten. Sie ist eher noch stärker begrenzt, weil hier von vorneherein klar ist, wer Zugang zu den Aufenthaltsräumen hat. Sie bildet deshalb üblicherweise eine bestimmte Gesamtheit potentieller Adressaten, da andere Personen grundsätzlich keinen Zugang zu den Gemeinschaftsräumen in diesen Einrichtungen haben.

Die Aufenthaltsräume/Gemeinschaftsräume in den stationären Einrichtungen sind regelmäßig einzelnen Wohnbereichen zugeordnet, in denen sich die Bewohner und Bewohnerinnen tagsüber aufhalten können, soweit sie noch mobil genug sind. Dort werden auch häufig gemeinsam Mahlzeiten eingenommen. Die Aufenthaltsräume sind nicht für jedermann zugänglich. Zugänglich sind sie für das Personal und ggf. Angehörige, die die Bewohner und Bewohnerinnen besuchen oder unterstützen. Viele können nur mit Unterstützung den Aufenthaltsraum aufsuchen. Es handelt sich deshalb nicht um eine unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten oder um Personen allgemein, sondern um einen klar abgegrenzten Personenkreis. Die Wiedergabe ist damit auf „besondere“ Personen beschränkt, die einer privaten Gruppe angehören.

Auch der Aufenthalt von Handwerkern, Briefträgern oder sonstigen Personen, die sich neben Patienten in einem Rezeptions-/Eingangsbereich einer physiotherapeutischen Praxis aufhalten, führt nicht dazu, dass es sich um öffentliche Wiedergabe handelt, so das Landgericht Köln (27.09.2012, Az.: 14 S 10/12). Auch diese gehörten zu einer klar abgrenzbaren Gruppe, da sie direkt oder indirekt den Betrieb der Praxis förderten. Deshalb handele es sich nicht um „Personen allgemein“.

Gegenwärtig ist ein weiteres Verfahren zu den Voraussetzungen der „öffentlichen Wiedergabe“ beim EuGH rechtshängig (Az. C-117/15). Dieses betrifft eine ambulante Reha-Einrichtung, in der Fernseher in zwei Warte- und einem Trainingsraum aufgestellt sind. Das LG Köln hat eine öffentliche Wiedergabe in diesem Fall bejaht, da kein fester Patientenstamm existiere, die Nutzer der Einrichtung vielmehr stark fluktuieren und die Einrichtung daher eher mit einem Hotel oder einer Kureinrichtung zu vergleichen sei (Az. 14 S 30/14). Dieser Auffassung schloss sich der Generalanwalt beim EuGH jüngst in seinen Schlussanträgen an. Er sprach sich zudem dafür aus, die Entscheidung SCF ./ Del Corso „nicht auszuweiten“, sondern auf deren beson-

deren Kontext zu beschränken, um eine Absenkung des hohen urheberrechtlichen Schutzniveaus zu vermeiden. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH dieser Auffassung folgt und inwiefern die Entscheidung Rückschlüsse auf die Übertragbarkeit auf Gemeinschaftsräume in Altenpflegeeinrichtungen zulässt. Mit einer Entscheidung ist Mitte des Jahres zu rechnen.

Handlungsmöglichkeiten

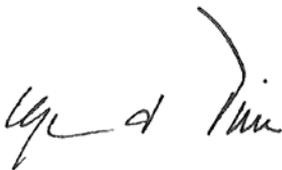
Die Verbände der BAGFW können nach umfassender interner sowie externer Beratung leider nicht sicher voraussagen, ob es angezeigt ist, aufgrund der geänderten Rechtsprechung die bestehenden Lizenzvereinbarungen mit der GEMA ordentlich zu kündigen. Da die Rechtsprechung zu der „öffentlichen Wiedergabe“ insgesamt stark einzelfallgeprägt und teilweise noch widersprüchlich ist, ist damit zu rechnen, dass die GEMA bzw. deren Bezirksdirektionen dagegen vorgehen werden. Derzeit muss noch davon ausgegangen werden, dass Klarheit nur durch höchstrichterliche Rechtsprechung zu einer konkreten Einrichtung in diesem Bereich geschaffen werden kann.

Die BAGFW wird die GEMA zu Gesprächen zu einer grundlegenden Neubewertung der Musikwiedergabe in Aufenthaltsräumen auffordern.

Soweit Einrichtungen den Kündigungsweg oder Klageweg beschreiten wollen, wäre es sehr sinnvoll, Informationen über geplante oder laufende Verfahren der BAGFW oder dem jeweiligen Spitzenverband zukommen zu lassen, damit unsere Aktivitäten besser miteinander abgestimmt werden können.

Über weitere Entwicklungen werden Sie über Ihren jeweiligen Spitzenverband informiert werden.

Berlin, 29.04.2016



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Anlage

Urteil des BGH vom 18.06.2015 I ZR 14/14